



Amt für Volksschule und Sport

Uffizi per la scola populara ed il sport

Ufficio per la scuola popolare e lo sport

# **Teilrevision Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden**

## **Informationen für die Budgetierung**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Grundsätzliches .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Finanzierung Spitalschulung.....</b>	<b>3</b>
<b>3. Wiedereinführung der Einführungsklassen (EK) .....</b>	<b>3</b>
<b>4. Schulungsformen im niederschweligen Bereich .....</b>	<b>3</b>
<b>5. Klassenlager, Projektwochen und Exkursionen .....</b>	<b>4</b>
<b>6. Kindergarten.....</b>	<b>4</b>
<b>6.1. Einführung Kindergartenobligatorium.....</b>	<b>4</b>
<b>6.2. Anpassung der Mindestbesoldung Kindergartenstufe an die Primarstufe und Angleichung Mindestbesoldung an Ostschweizer-Mittel .....</b>	<b>4</b>
<b>6.3. Reduktion Unterrichtspensum Klassenlehrpersonen Kindergartenstufe .....</b>	<b>5</b>
<b>7. Altersentlastung auch bei Teilzeit-Anstellung .....</b>	<b>5</b>
<b>8. Aufwendungen für Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) .....</b>	<b>6</b>
<b>9. Anpassung der Mindestbesoldung der Primar- und Sekundarstufe I an das Ostschweizer-Mittel.....</b>	<b>6</b>
<b>10. Erträge .....</b>	<b>6</b>
<b>10.1. Anpassung der Regelschulpauschalen.....</b>	<b>6</b>
<b>10.2. Berechnung Erträge.....</b>	<b>6</b>



Amt für Volksschule und Sport

Uffizi per la scola popolare ed il sport

Ufficio per la scuola popolare e lo sport

## 1. Grundsätzliches

Es ist geplant, die Teilrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000) per 1. August 2025 in Kraft zu setzen. Die für die Budgetierung massgebenden Informationen und Zahlen entsprechen dem Stand der Vernehmlassung. Das Amt für Volksschule und Sport (AVS) wird diese laufend aktualisieren. Der Beschluss der Teilrevision erfolgt voraussichtlich in der Dezember-Session des Grossen Rats. Die Berechnungsgrundlagen beziehen sich jeweils auf ein ganzes Jahr.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Amt für Volksschule und Sport, Frau Patricia Silva, Abteilung Dienste und Finanzen (081 257 27 07, [patricia.silva@avs.gr.ch](mailto:patricia.silva@avs.gr.ch)).

## 2. Finanzierung Spitalschulung

Es fallen keine spezifischen Aufwendungen für die Schulträgerschaften an. Der Anteil der Schulträgerschaften an den Aufwendungen für die Spitalschulung ist in den Regelschulpauschalen gemäss Art. 72 Schulgesetz bereits berücksichtigt.

## 3. Wiedereinführung der Einführungsklassen (EK)

Für die Erfüllung der Schulpflicht zählt der Besuch der zweijährigen EK als ein Schuljahr. Folglich müssen die betroffenen Schülerinnen und Schüler (SuS) für die Erfüllung der neunjährigen Schulpflicht zehn Schuljahre absolvieren. Somit haben die Schulträgerschaften Aufwendungen für ein zusätzliches Schuljahr für SuS, welche die Einführungsklasse besuchen.

### **Berechnung Aufwendungen**

Anzahl SuS in einer Einführungsklasse  
x Vollkosten pro SuS  
= Total Aufwendungen Einführungsklasse

### **Berechnung Erträge**

An den Aufwendungen pro SuS des Kindergartens beteiligt sich der Kanton gemäss Schulgesetz mittels Regelschulpauschale für die Primarstufe (Art. 72, siehe Kapitel 10.2), Schulleitungspauschale (Art. 73) und Sonderpädagogikpauschale (Art. 77).

## 4. Schulungsformen im niederschweligen Bereich

Die neuen gesetzlichen Regelungen sind so ausgestaltet, dass die sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich sowohl in integrativen, teilintegrativen als auch separativen Formen durchgeführt werden können. Mit der Streichung des entsprechenden Passus in der Schulverordnung zur Mindestvorgabe für die Integrativen Förderung Prävention (IFP), erhalten die Schulträgerschaften mehr Entscheidungsspielraum und können ihre Mittel für sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich den Bedürfnissen ihrer SuS entsprechend einsetzen. Es fallen keine spezifischen Aufwendungen für die Schulträgerschaften an.

Sofern die Schulträgerschaft die IFP nicht mehr anbietet oder reduziert, entstehen entsprechende Minderaufwendungen.



Amt für Volksschule und Sport

Uffizi per la scola populara ed il sport

Ufficio per la scuola popolare e lo sport

## 5. Klassenlager, Projektwochen und Exkursionen

Der Kanton beteiligt sich an den Aufwendungen der Schulträgerschaften für obligatorische Schulreisen, Klassenlager, Projektwochen und Exkursionen.

### **Berechnung Aufwendungen**

Aufwendungen gemäss Schulträgerschaft für Klassenlager, Projektwoche usw.

### **Berechnung Erträge**

Beteiligung pro SuS/Tag	20 Franken
Max. Beteiligung am Lager pro Schulklasse/Schuljahr	1500 Franken

Anzahl SuS pro Klassenlager, Projektwoche und Exkursionen  
x Anzahl Tage  
x 20 Franken  
= Total Ertrag Klassenlager, Projektwoche und Exkursionen (max. jedoch 1500 Franken)

## 6. Kindergarten

### 6.1. Einführung Kindergartenobligatorium

Neu besteht die Schulpflicht für alle SuS für den Kindergarten. Es fallen keine spezifischen Aufwendungen für die Schulträgerschaften an. Es ergeben sich zusätzliche Erträge durch eine höhere Anzahl SuS im Kindergarten.

### **Berechnung Erträge**

An den Aufwendungen pro SuS des Kindergartens beteiligt sich der Kanton gemäss Schulgesetz mittels Regelschulpauschale für die Primarstufe (Art. 72, siehe Kapitel 10.2), Schulleitungspauschale (Art. 73) und Sonderpädagogikpauschale (Art. 77).

### 6.2. Anpassung der Mindestbesoldung Kindergartenstufe an die Primarstufe und Angleichung Mindestbesoldung an Ostschweizer-Mittel

Die Mindestbesoldung der Kindergartenstufe wird der Primarstufe angepasst und zusätzlich an das Ostschweizermittel angeglichen. Dabei muss die Reduktion des Vollpensums der Kindergartenstufe mitberücksichtigt werden. Diese beträgt mathematisch 17 % (von 100 % auf 83 %), gemäss Schätzung jedoch 15,6 %.

### **Berechnung Aufwendungen**

Lohnsumme inkl. Sozialleistungen Kindergartenstufen aktuell  
– 15,6 % Reduktion Lohnsumme infolge Reduktion Vollpensum  
= Lohnsumme inkl. Sozialleistungen nach Reduktion Vollpensum  
+ 23 % durchschnittliche Anpassung Mindestbesoldung  
= Total Aufwendungen Kindergartenstufe



Amt für Volksschule und Sport

Uffizi per la scola populara ed il sport

Ufficio per la scuola popolare e lo sport

### ***Berechnung Erträge***

Der Anteil des Kantons an den Aufwendungen ist in den angepassten Regelschulpauschalen gemäss Kapitel 10.2. berücksichtigt.

## **6.3. Reduktion Unterrichtspensum Klassenlehrpersonen Kindergartenstufe**

Neu soll für die Klassenlehrperson auf der Kindergartenstufe das Unterrichtspensum um eine Lektion reduziert werden. Für die Schulträgerschaften fallen Aufwendung von 3,4 % der Lohnsumme der Kindergartenstufe an.

### ***Berechnung Aufwendungen***

Lohnsumme inkl. Sozialleistungen Klassenlehrpersonen Kindergartenstufen nach Anpassung an Mindestbesoldung Primarstufe sowie an das Ostschweizer-Mittel gemäss Kapitel 6.2  
+ 3,4 % (Reduktion um eine Lektion)  
= Total Aufwendungen Reduktion Unterrichtspensum

### ***Berechnung Erträge***

Der Anteil des Kantons an den Aufwendungen ist in den Regelschulpauschalen Kapitel 10.2. berücksichtigt.

## **7. Altersentlastung auch bei Teilzeit-Anstellung**

Lehrpersonen erhalten ab dem 55. Altersjahr zwei Lektionen und ab dem 60. Altersjahr drei Lektionen Altersentlastung, anteilmässig gemäss Pensum. Für die Schulträgerschaften fallen Aufwendung für die Altersentlastung für die Lehrpersonen mit einem Teilpensum an. Pro Lektion ergeben sich Aufwendungen von rund 3,4 %.

### ***Berechnung Aufwendungen***

#### **Variante Berechnung für alle Lehrpersonen**

Lohnsumme inkl. Sozialleistungen nach Angleichung Mindestbesoldung gemäss Kapitel 6.2. und Kapitel 9 für Lehrpersonen\* mit Teilpensum und mit Altersentlastung zwischen dem 55. und 59. Altersjahr  
+ (zwei Lektionen x Durchschnittspensum Lehrpersonen\* x 3,4 %)  
= Total Aufwendungen Altersentlastung 55.–59. Altersjahr

Lohnsumme inkl. Sozialleistungen nach Angleichung Mindestbesoldung gemäss Kapitel 6.2. und Kapitel 9 für Lehrpersonen\* mit Teilpensum und mit Altersentlastung zwischen dem 60. und 65. Altersjahr  
x (drei Lektionen x Durchschnittspensum Lehrpersonen\* x 3,4 %)  
= Total Aufwendungen Altersentlastung 60.–65. Altersjahr

#### **Variante Berechnung pro Lehrperson**

Anstatt mit der gesamten Lohnsumme sowie dem Durchschnittspensum der Lehrpersonen mit Teilpensum, kann die Berechnung auch mit den effektiven Zahlen pro Lehrperson erfolgen.

### ***Berechnung Erträge***

Der Anteil des Kantons an den Aufwendungen ist in den Regelschulpauschalen Kapitel 10.2. berücksichtigt.



Amt für Volksschule und Sport

Uffizi per la scola popolare ed il sport

Ufficio per la scuola popolare e lo sport

## 8. Aufwendungen für Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT)

Der Kanton beteiligt sich an einem gewissen Mindeststandard für den Unterricht im neuen Fach Medien und Informatik sowie für gewisse Lehrmittel, die zunehmend in digitaler Form konzipiert werden. Die Beteiligung erfolgt über die Erhöhung der Regelschulpauschale.

### **Berechnung Erträge**

Der Anteil des Kantons an den Aufwendungen ist in den Regelschulpauschalen Kapitel 10.2. berücksichtigt.

## 9. Anpassung der Mindestbesoldung der Primar- und Sekundarstufe I an das Ostschweizer-Mittel

Die Mindestbesoldung der Primar- und Sekundarstufe I inkl. Schulische Heilpädagogen (SHP) wird an das Ostschweizermittel angepasst.

### **Berechnung Aufwendungen**

Lohnsumme inkl. Sozialleistungen Primarstufe aktuell  
+ 3,5 % durchschnittliche Anpassung Mindestbesoldung  
= Total Aufwendungen Anpassung Mindestbesoldung Primarstufe

Lohnsumme inkl. Sozialleistungen aktuell Sekundarstufe I und Schulleitungen  
+ 2 % durchschnittliche Anpassung Mindestbesoldung  
= Total Aufwendungen Anpassung Mindestbesoldung Sekundarstufe I und Schulleitungen

### **Berechnung Erträge**

Der Anteil des Kantons an den Aufwendungen ist in den Regelschulpauschalen Kapitel 10.2. berücksichtigt.

## 10. Erträge

### 10.1. Anpassung der Regelschulpauschalen

Mittels Erhöhung der Regelschulpauschalen beteiligt sich der Kanton an den Mehraufwendungen der Schulträgerschaften. Die Kostenbeteiligung erfolgt konkret über die Erhöhung der Regelschulpauschalen gemäss Art. 72 Abs. 2 Schulgesetz auf den drei Schulstufen.

### 10.2. Berechnung Erträge

An folgenden Aufwendungen beteiligt sich der Kanton durch Erhöhung der Regelschulpauschalen:

- Finanzierung Spitalschulung (siehe Kapitel 2)
- Wiedereinführung der Einführungsstufe (siehe Kapitel 3)
- Anpassung der Mindestbesoldung Kindergartenstufe an die Primarstufe und Angleichung Mindestbesoldung an Ostschweizer-Mittel (siehe Kapitel 6.2)
- Reduktion Unterrichtspensum Klassenlehrpersonen Kindergartenstufe (siehe Kapitel 6.3)
- Aufwendungen für Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) (siehe Kapitel 8)



Amt für Volksschule und Sport

Uffizi per la scola populara ed il sport

Ufficio per la scuola popolare e lo sport

- Anpassung der Mindestbesoldung der Primar- und Sekundarstufe I an das Ostschweizer-Mittel (siehe Kapitel 9)

### ***Regelschulpauschalen aktuell***

Kindergarten-/Primarstufe:	960 Franken
Sekundarstufe I:	
Realschule:	1460 Franken
Sekundarschule:	1380 Franken

### ***Regelschulpauschalen gemäss Vernehmlassung***

Kindergarten-/Primarstufe:	1074 Franken
Sekundarstufe I:	
Realschule:	1697 Franken
Sekundarschule:	1617 Franken

### ***Berechnung Erträge***

Anzahl SuS Kindergarten-/Primarstufe  
x Regelschulpauschale Kindergarten-/Primarstufe  
= Erträge Kindergarten-/Primarstufe

Anzahl SuS Realschule  
x Regelschulpauschale Realschule  
= Erträge Realschule

Anzahl SuS Sekundarschule  
x Regelschulpauschale Sekundarschule  
= Erträge Sekundarschule